

Erleichterungen bei Einfamilienhäusern

Gesamtrevision Schweizerische Brandschutzvorschriften

Ulrich Brunner

Aargauische Gebäudeversicherung, Aarau

Die aktuellen Brandschutzvorschriften sind seit 1. Januar 2005 in Kraft. Diese wurden erstmals durch das interkantonale Organ zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IOTH) verbindlich erklärt, nachdem alle Kantone dem Konkordat beigetreten waren. Das IOTH beauftragte im Juni 2010 die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) mit der Gesamtrevision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften. Die Beschlussfassung durch das IOTH ist im September 2014 erfolgt, das neue Recht tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Das gewählte Vorgehen unter dem Motto «So gut wie nötig» führte tendenziell zu einer Reduktion des Sicherheitsniveaus im Sachwertschutz. Der vorbeugende Brandschutz darf die Volkswirtschaft nicht mehr kosten, als er ihr nützt.

Konsens im Föderalismus

Der Auftrag zur Revision beinhaltete folgende Ziele, welche Berücksichtigung finden sollten:

- Die Beibehaltung des heutigen Sicherheitsniveaus bezüglich des Personenschutzes.
- Beim Sachwertschutz soll eine sorgfältige wirtschaftliche Optimierung der Brandschutzvorschriften angestrebt werden. Die Ergebnisse des ETHZ-Forschungsprojekts «Wirtschaftliche Optimierung im vorbeugenden Brandschutz», welches von der VKF bereits vor dem Revisionsauftrag initiiert wurde, sollen die Grundlage bilden.
- Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie der Entwicklung der Europäischen Normierung.
- Herausgabe des überarbeiteten Vorschriftenwerkes, wie heute auch schon mit einer übergeordneten Norm und themenspezifischen Richtlinien.

Der Kanton Aargau hat sich aktiv an der Revision beteiligt und viele der bisherigen Erleichterungen, welche im Rahmen der letzten Revision

vom IOTH als Abweichungen genehmigt worden sind, in die aktuelle Revision eingebracht. Die technische Konsultation bei Behörden und Fachverbänden im Frühling 2013 hat insgesamt über 4300 Anträge eingebracht, welche in der Folge beurteilt und teilweise berücksichtigt wurden. Wesentlich für die Beurteilung war das Erreichen eines mehrheitsfähigen Vorschriftenwerkes. Die anschliessende politische Vernehmlassung ergab dann breite Zustimmung; die spürbaren Liberalisierungsbestrebungen wurden dabei explizit als Schritt in die richtige Richtung gewürdigt.

Markante Liberalisierungen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Brandschutzmassnahmen bei Einfamilienhäusern wenig zum Personenschutz beitragen, jedoch beachtliche Kosten verursachen. Inskünftig sind deshalb für diese Bauten kaum noch Massnahmen zu beachten. Die Erleichterungen für Gebäude mit geringen Abmessungen entsprechen in etwa der bisherigen – als Abweichung genehmigten – Regelung im Kanton Aargau, genauso wie die Vergrösserung der Fläche von 600 m² auf 900 m², ab welcher ein zusätzliches Treppenhaus erforderlich ist. Auch die bisherige Regelung im Kanton Aargau, wonach Wendeltreppen mit entsprechenden Abmessungen auch als Fluchtweg zulässig sind, wurde ins überarbeitete Recht übernommen. Eine spürbare Erleichterung stellt auch die materialneutrale Festlegung von feuerwiderstandsfähigen Baukonstruktionen dar. Neu wird es möglich sein, mit entsprechend konzipiertem Holzbau bis an die Hochhausgrenze zu bauen.

Wesentliche Neuerungen betreffen die Fluchtweg. Die Aufhebung der Bestimmung, wonach bei zwei oder mehr Treppenanlagen mit einer Treppe höchstens 900 m² bedient werden dürfen, führt bei grossflächigen Bauten zu massiven Einsparungen. Bei einer Grundfläche von 10 000 m² genügen neu vier optimal angeordnete Treppenanlagen zum Einhalten der Fluchtwegdis-

tanzen anstelle bisher elf Treppenanlagen. Neu gilt auch eine einheitliche Fluchtwegdistanz, unabhängig der zur Verfügung stehenden Anzahl Fluchtweg von 35 Metern anstelle bisher 20 Meter bei nur einem Fluchtweg und 35 Meter bei mehreren Fluchtwegen. Insbesondere die Erleichterungen im Zusammenhang mit Fluchtwegen haben zu einer abweichenden Regelung gegenüber den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, welche ebenfalls Anforderungen an Fluchtweg formulieren, geführt. Die entsprechende Verordnung, welche für dem Arbeitsrecht unterstellte Betriebe Gültigkeit hat, wird derzeit überarbeitet. Nicht alle Erleichterungen der neuen VKF-Brandschutzvorschriften, insbesondere auch die flächenabhängige Anzahl Treppenhäuser, sollen übernommen werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass mittelfristig die Anforderungen an die Fluchtweg in den beiden Rechtsbereichen im Sinn der erleichterten Regelung wieder angeglichen werden, da die Erleichterungen sehr plausibel sind und teilweise auch durch die Forschungsarbeit der ETH Zürich untermauert werden.

Mit der Anhebung der Flächengrenze von 2400 auf 3600 m² für das Erfordernis eines Nachweises zur Festlegung, ob eine Brandschutzanlage (Brandmelder/Sprinkler) notwendig ist oder nicht, wird der bisherige Wert im Kanton Aargau (4800 m²) nicht ganz übernommen. Faktisch ergibt sich daraus jedoch kein Nachteil, da das bereits bisher im Aargau verwendete Nachweisverfahren unverändert auch weiterhin eingesetzt werden wird. Einzige Veränderung ist also, dass der Nachweis früher angewendet werden muss.

Qualität sichern

Durch die Zusammenlegung einzelner Richtlinien respektive durch die Aufhebung einer solchen zum Thema Gasmeldealanlagen konnte die Anzahl der bisherigen Richtlinien zwar reduziert werden; wegen der zwei neuen Richtlinien über die Qualitätssicherung und die Nachweis-

verfahren bleibt die Gesamtzahl der Richtlinien gleich. Auch in Zukunft wird die Brandschutznorm, welche eher statische Aussagen über das «Was» beinhaltet, durch 19 Richtlinien, welche sachgebietsbezogen das «Wie» behandeln, flankiert. Die neue Richtlinie über die Qualitätssicherung führt dazu, dass in Zukunft komplexe Bauten brandschutztechnisch begleitet werden müssen, damit eine wirkungsvolle Umsetzung des Brandschutzkonzeptes auch gewährleistet werden kann.

Verordnung anpassen

Die neuen Brandschutzvorschriften VKF bringen es mit sich, dass im Kanton auch die Brandschutzverordnung angepasst werden muss. Während materiell das Brandschutzrecht der VKF unverändert auch im Kanton Aargau Anwendung finden wird, müssen mit der Verwaltungsänderung insbesondere Verfahrensfragen und Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren geregelt werden. Obwohl VKF-seitig Änderungen an den Definitionen vorgenommen wurden, sollen die Grenzwerte für die Zuständigkeit in der Brandschutzverordnung beibehalten werden. Dies deshalb, weil damit sichergestellt werden kann, dass den Gemeinden durch den Rechtswechsel keine Mehrarbeit entsteht. Die bisherigen, liberalen Abweichungen entfallen, da diese grösstenteils in die neuen Vorschriften eingeflossen sind.

Konsequenzen

Die fachlichen Anforderungen an die Brandschutzfachleute steigen deutlich. Um das Verständnis und die fachgerechte Umsetzung der

neuen Brandschutzvorschriften zu gewährleisten, müssen Brandschutzbehörden, Planer und Anwender mit der neuen Philosophie vertraut gemacht und bezüglich der Differenzierungen geschult werden. Die VKF hat bereits ein entsprechendes Umschulungskonzept erarbeitet, welches bis Ende 2014 umgesetzt wird. Die Aargauische Gebäudeversicherung wird ergänzend dazu Anfang 2015 Veranstaltungen für Planende anbieten, welche speziell auf die regionalen Besonderheiten eingehen.

Brandschutz – eine Erfolgsgeschichte

Die neuen Brandschutzvorschriften machen einen wichtigen Schritt in eine vom Kanton Aargau schon länger eingeschlagene Richtung. Das Hinterfragen der Brandschutzmassnahmen bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit hat bei vielen zu einer Abkehr vom bisherigen Maximierungsgedanken geführt. Allerdings konnten nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, da die Genehmigungshürde durch das IOTH nur

mehrheitsfähige Erlasse mit Erfolg passieren können. Für eine künftige Vorschriftengeneration bleibt deshalb noch einiges an Liberalisierungspotenzial verfügbar. Die konsequente Fortschreibung des eingeschlagenen Weges bildet den soliden Unterbau für moderne, optimierte Brandschutzvorschriften, welche die Belastung für Gesellschaft und Wirtschaft auf das Notwendige beschränken.

Ab sofort

Die ab 1. Januar 2015 geltenden Brandschutzvorschriften sind unter www.vkf.ch verfügbar. Sie können bei der VKF, Bundesgasse 20, 3001 Bern, Tel. 031 320 22 20, auch als Druckversion bestellt werden. Eine kostenlose App für alle gängigen Betriebssysteme wird in Kürze verfügbar sein.

Weitere Informationen: Ulrich Brunner, Aargauische Gebäudeversicherung, Bleichemattstrasse 12/14, 5000 Aarau, Tel. 062 836 36 49

Tarifanpassung

Nach über zehn Jahren gleich gebliebener Tarife erhöht der Hauseigentümergebiet Aargau seine Tarife für Beratungsdienstleistungen ab 1.1.2015: HEV-Mitglieder bezahlen neu 200 Fr. pro Stunde (bisher 180 Fr.), Nichtmitglieder neu 240 Fr. pro Stunde (bisher 225 Fr.). Telefonische Rechtsauskünfte sind für HEV-Mitglieder unverändert kostenlos. Das HEV-Rechts-

berater-Team beantwortet Fragen um Bereiche wie Mietrecht, Stockwerkeigentum oder Nachbarrecht gerne täglich zwischen 9 und 11.30 Uhr.

Hauseigentümergebiet Aargau, Stadtturmstrasse 19, 5400 Baden, Tel. Rechtsberatung 056 200 50 70, werktags 9 bis 11.30 Uhr.

Weniger Energieverbrauch für mehr Lebensqualität

EgoKiefer Top-Wärmedämmfenster reduzieren den Energieverbrauch um bis zu 75%.

Klimaschutz inbegriffen.

Ihr Spezialist:



D. Ochsenbein & Co.
Müllingerstrasse 4
5512 Wohlenschwil-Bühlkirch
Telefon: 056 491 31 40
www.do-ochsenbein.ch

Light Art by Gerry Holzhuber

Vorsprung durch Ideen.

EgoKiefer
Fenster und Türen
A leading brand of AG